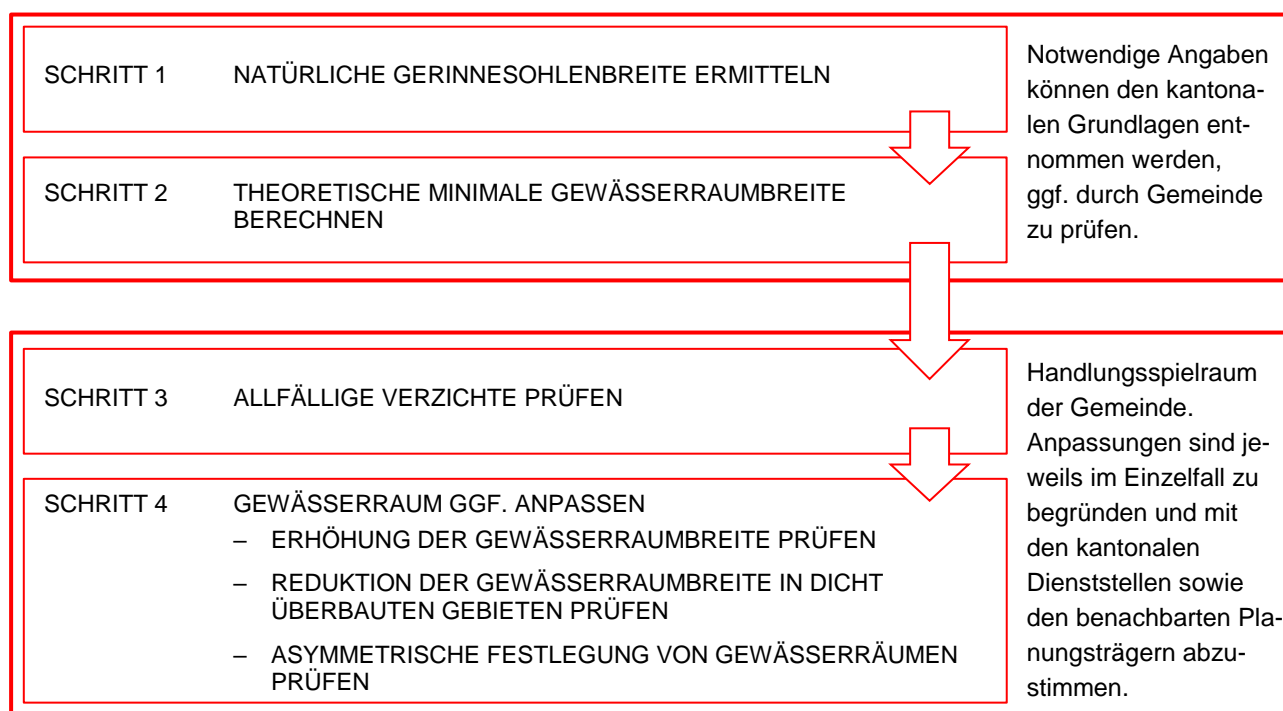


Arbeitshilfe Gewässerraum

Merkblatt B1

Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen

Für welche Gewässer ist ein Gewässerraum auszuscheiden und wie breit muss dieser sein? Das Gewässerschutzrecht des Bundes regelt abschliessend die Mindestbreiten der Gewässerräume. Auch legt es fest, wann die Gewässerräume verbreitert werden müssen oder reduziert werden können und unter welchen Bedingungen auf die Gewässerraumauscheidung verzichtet werden kann. Dieses Merkblatt zeigt auf, wie diese Vorgaben der Gewässerschutzverordnung mithilfe der kantonalen Grundlagen umgesetzt werden können.



Basisdatensatz

Die für die Bestimmung des erforderlichen Gewässerraums notwendigen Angaben können dem kantonalen Geodatenportal entnommen werden. Auf Anfrage stellt der Kanton den Gemeinden einen Datensatz mit folgenden Angaben zur Verfügung:

- Gewässernetz
 - Lage der Gewässer, für welche grundsätzlich ein Gewässerraum auszuscheiden ist
 - Typ und Verlauf (offen, eingedolt) der Gewässer
- Angaben zum Gewässerzustand
 - Effektive Gerinnesohlenbreite (Gewässersohle, mittlere Breite)
 - Natürlichkeit der Gerinnesohle (Wasserspiegelbreitenvariabilität)
- Natürliche Gerinnesohlenbreite (Berechnung mit Korrekturfaktor)
- Minimale Gewässerräumbreite (errechnet nach Art. 41a Abs. 2 GSchV) für Gewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite bis 15 m.

SCHRITT 1 NATÜRLICHE GERINNESOHLBREITE

Basis für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite bildet die **natürliche Gerinnesohlenbreite** (nGSB) des Fließgewässers. Dieser Wert wird je nach Zustand des Gewässers (Wasserspiegelbreitenvariabilität) aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (mittlere Breite der Gewässer- sohle) abgeleitet. Dazu wird in der Regel bei beeinträchtigt- em oder kanalisiertem Gerinne die effektive Gerinnesoh- lenbreite mit einem **Korrekturfaktor** multipliziert. → *Merk- blatt B4 Natürliche Gerinnesohlenbreite*

SCHRITT 2 MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE

Bundevorgaben

Die minimal erforderliche Breite des Gewässerraumes für Fließgewässer ist in Artikel 41a Absatz 2 GSchV1 geregelt. Sie ist abhängig von der Breite des Fließgewässers, be- trägt aber mindestens 11 m, inklusive Gerinne.

nGSB	Gewässerraumbreite
< 2 m	11 m
2–15 m	2,5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m

Plausibilisierung durch Gemeinde

Die errechneten bzw. im kantonalen Datensatz vorgeschla- genen Gewässerraumbreiten sind zu plausibilisieren und ggf. anzupassen. So können beispielsweise grössere Sprünge in der Gewässerraumbreite, welche mit der kon- kreten Situation vor Ort nicht nachvollziehbar sind, bereinigt werden.

Grosse Fließgewässer

Bei Fließgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlen- breite von mehr als 15 m gibt das Bundesrecht keine mini- male Breite vor. Bei diesen grossen Fließgewässern muss die Gemeinde in Absprache mit dem Kanton den Gewäs- serraum im Einzelfall festlegen. Im Minimum kann sie von einer Gewässerraumbreite von 30 m plus die Breite der **na- türlichen Gerinnesohle** ausgehen. Im Kanton Basel-Land- schaft weisen insbesondere die folgenden Fließgewässer eine natürliche Breite von mehr als 15 m auf:

- Rhein
- Birs
- Ergolz (Liestal, Füllinsdorf, Pratteln, Augst)
- Lüssel (Brislach, Zwingen)

Stehende Gewässer

Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird in Art. 41b GSchV geregelt. Die Breite beträgt mindestens 15 m ab Uferlinie. Anders als bei den Fließgewässern wird das Ge- wässer selber nicht vom Gewässerraum überlagert.

Ausnahmen

Die minimalen Breiten sind grundsätzlich für alle oberirdi- schen Gewässer einzuhalten. Nur wenn überwiegende In- teressen vorliegen (vgl. Schritt 3 und 4), ist es möglich, ab- zuweichen. Die Gemeinde hat solche Abweichungen im Planungsbericht zu begründen.

SCHRITT 3 VERZICHT AUF GEWÄSSERRAUM

Die Gemeinde kann auf die Festlegung des Gewässer- raums verzichten (Art. 41a Abs. 5 GSchV) bei:

- eingedolten Fließgewässern,
- künstlich angelegten Gewässern,
- sehr kleinen Gewässern,
- Gewässern im Wald,
- stehenden Gewässern.

Sie muss dabei im **Einzelfall** aufzeigen, dass der Verzicht keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer und die langfristige Gewässernutzung hat.

→ *Merkblatt B3 Interessenabwägung*

Nur und erst mit dem expliziten Verzicht bzw. der nutzungs- planerischen Festlegung des Verzichts kann der Gewässer- raum nach Übergangsbestimmungen abgelöst werden.

→ *Merkblatt C2 Festlegung und Darstellung in der Nut- zungsplanung*

Falls bei einem Gewässer auf die Ausscheidung des Ge- wässerraums verzichtet wird, sind dennoch die gesetzli- chen Abstände und Gewässerbaulinien (§ 95 RBG) einzu- halten sowie die Uferschutzzonen zu berücksichtigen. Auch weitere übergeordnete Vorschriften, wie das Bundes- gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), das Bun- desgesetz über die Fischerei (BGF) oder die Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), sind bei diesen Gewässern einzuhalten.

→ *Merkblatt A3 Bestehende Vorgaben entlang Gewässer*

¹ Für Gewässer in «Schutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele» sind meist breitere Gewässerräume auszuscheiden als in den übrigen Gebieten (vgl. Art. 41a Abs. 1 GSchV). Der Kanton hat die national und kantonal festgelegten Naturschutzobjekte sowie die Vorrang- gebiete Natur gemäss kantonalem Richtplan, Objektblatt L 3.1, als solche Schutzgebiete bezeichnet. Da sämtliche dieser Gebiete ausserhalb der Bauzone liegen, sind sie für die Gewässerraumausscheidung im kommunalen Nutzungsplanungsverfahren nicht relevant.

EINGEDOLTE GEWÄSSER

«Eindolungen» sind in Leitungen verlegte oberirdische Fliessgewässer. Brücken und weitere Verkehrsübergänge sind «Überdeckungen». Sie sind nicht als eingedolte Gewässerabschnitte zu bezeichnen.

Für den Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung ist auch bei eingedolten Gewässern in jedem Fall eine Interessenabwägung nötig. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern nötig machen, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, der Schutz vor Überbauung zugunsten einer Offenlegung oder Revitalisierung und der Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten.

Wenn ein Gewässer offenzulegen ist, oder das Potenzial hat, offengelegt zu werden, ist in der Regel ein Gewässerraum auszuscheiden. Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons² zeigt auf welche Gewässer der Kanton mit welcher Priorität revitalisieren möchte. Teilweise sehen aber auch kommunale Konzepte oder Projekte Revitalisierungen vor. Diese sind ebenfalls bei der Gewässerraumausscheidung zu berücksichtigen. Ist eine Dole in Privatbesitz, ist der Eigentümer für den Unterhalt bzw. für eine Ausdolung zuständig. Auch diese eingedolten Gewässer brauchen einen Gewässerraum, wenn eine offene Wasserführung möglich ist.

Eine typische Situation, bei welcher dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, besteht, wenn die Dole bereits unter einer Erschliessungsstrasse verläuft, die Parzellen beidseitig dieser Strasse bereits weitgehend überbaut sind und eine Ausdolung auch langfristig praktisch unmöglich und/oder unverhältnismässig ist.

Die Möglichkeit, auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern zu verzichten, ändert nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen und den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmsweise bewilligt werden können (Art. 38 GSchG).

KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER

Künstlich angelegte Gewässer sind beispielsweise Kraftwerks- oder Industriekanäle, Regenwasserableitungen, Hochwasserentlastungskanäle, oder Umgehungsgerinne bei Kraftwerken. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern erfordern, sind auch hier insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes und die allenfalls vorhandene ökologische Bedeutung des Gewässers.

Bei künstlich angelegten Gewässern ist unter anderem dann ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn:

- sie heute eine ökologische Bedeutung haben (Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen),
- ein ökologisches Potenzial besteht,
- das Kanalbauwerk zu schützen ist,
- der Zugang für Unterhaltsarbeiten freizuhalten ist.

SEHR KLEINE GEWÄSSER

Sowohl der Bund als auch der Kanton Basel-Landschaft hat die sehr kleinen Gewässer nicht näher definiert. Die Gemeinden erhalten dadurch einen gewissen Ermessensspielraum. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Gewässer auch bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes seine Funktionen gemäss Artikel 36a GSchG erfüllen kann.

Weil gerade die kleinen und sehr kleinen Gewässer besonders schützenswerte Lebensräume und Vernetzungssachen darstellen, werden die ökologischen Interessen in den meisten Fällen die Nutzungsinteressen überwiegen, wodurch ein Verzicht nicht gerechtfertigt werden kann. Zumal bei kleinen Gewässern der gesetzliche Mindestabstand für Bauten und Anlagen mit 6 m ab Parzellengrenze bzw. Böschungsoberkante grösser als der Gewässerraum von insgesamt 11 m ist. Nur bei enger gefassten Gewässerbaulinien könnte somit ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung eine bessere Ausnutzung der Bauparzellen ermöglichen.

GEWÄSSER IM WALD

Im Wald (Waldflächen gemäss Waldgesetz) liegen in der Regel keine Konflikte zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer und ihrer Uferbereiche vor. Deshalb ist es im geschlossenen Wald nicht nötig, einen Gewässerraum auszuscheiden. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, explizit auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes zu verzichten. Dies bedingt eine Interessenabwägung, welche im Planungsbericht aufgezeigt wird. Die Gemeinde kann aber die geschlossenen Waldflächen aus der Planung ausklammern. Dann gelten hier weiterhin die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung solange, bis der Kanton oder die Gemeinde einen Gewässerraum in einem Nutzungsplanungsverfahren ausscheidet oder –begründet– auf die Ausscheidung verzichtet.

² Im Auftrag des Bundes hat der Kanton Basel-Landschaft 2014 die kantonale strategische Revitalisierungsplanung verabschiedet. Diese Planung zeigt für alle öffentlichen Gewässer den Nutzen einer Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand auf. Für Gewässerabschnitte mit besonders hohem ökologischem Nutzen werden Massnahmen vorgeschlagen und priorisiert.

Um eine «Zerstückelung» der ausgeschiedenen Gewässerräume zu vermeiden, ist allerdings über kleinere Waldflächen im Uferbereich und über Waldflächen im Grenzbereich von Bauzonen oder Landwirtschaftszonen ein Gewässerraum auszuscheiden.

STEHENDE GEWÄSSER

Unter anderem bei künstlich angelegten Gewässern sowie Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha kann auf die Festlegung des Gewässerräumens verzichtet werden. Die meisten stehenden Gewässer im Kanton haben nur eine geringe Wasserfläche und sind zudem künstlich angelegt. Nur wenn es aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich ist, muss für diese Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

SCHRITT 4.1 ERHÖHUNG DER GEWÄSSERRAUMBREITE

Die Gemeinde muss die gesetzlich festgelegte minimale Gewässerraubbreite für ein Fliessgewässer zwingend erhöhen (Art. 41a Abs. 3 GSchV), wenn es notwendig ist,

- um den für eine **Revitalisierung** notwendigen Raum zu sichern,
- um den **Hochwasserschutz** zu gewährleisten,
- um die Schutzziele von Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung (Art. 41a Abs. 1 GSchV) zu gewährleisten oder aus anderen Gründen des übergeordneten **Natur- und Landschaftsschutzes**,
- um eine bestimmte **Gewässernutzung** zu ermöglichen.

REVITALISIERUNG

Bei der Gewässerraubausscheidung ist der erforderliche Raum für die Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen miteinzubeziehen. Sind für ein Gewässer bzw. einen Gewässerabschnitt in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung Massnahmen vorgesehen, muss die Gemeinde mit dem Tiefbauamt (Wasserbau) abklären, welche Massnahmen vorgesehen sind und ob für ihre Umsetzung eine Verbreiterung notwendig ist. Die Ergebnisse sind im Planungsbericht festzuhalten.

HOCHWASSERSCHUTZ

Es ist derjenige Raum als Gewässerraum zu definieren, welcher für die Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts benötigt wird.

Der Gewässerraum umfasst zumindest:

- **die roten Gefahrengebiete**, welche am Gewässer angrenzen. Ist in fachlich gut begründeten Fällen die Ausweitung des Gewässerräumens um die roten Gefahrengebiete unverhältnismässig oder unzweckmässig, ist die notwendige Breite mit den zuständigen Fachstellen (TBA, BGV) zu klären.
- **die kantonalen Gewässerbaulinien**, welche im Rahmen eines kantonalen Hochwasserschutzprojekts festgelegt wurden. Diese Gewässerbaulinien begrenzen den minimalen Raum, der für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendig ist. Bei einer späteren Gewässerraubausscheidung durch die Gemeinde kann der Gewässerraum auch im «dicht überbauten Gebiet» nicht unter diese Gewässerbaulinien reduziert werden. Die kantonale Gewässerbaulinie geht ohnehin dem kommunal auszuscheidenden Gewässerraum vor.
- der für den Unterhalt erforderliche Raum (**Unterhaltstreifen**). Der Unterhalt am Gewässer und an den Schutzbauten muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- In begründeten **Einzelfällen** kann die zuständige Fachstelle (TBA) breitere Gewässerräume fordern, wenn heute schon klar ist, dass für die Vermeidung künftiger Hochwasserschutzdefizite der minimale Gewässerraum nicht ausreichen wird. Dies auch ohne konkretes kantonales Hochwasserschutzprojekt oder ausgewiesene rote Gefahrengebiete.

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Liegen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor, ist zu prüfen, ob die jeweilige Schutzziele eine Verbreiterung erforderlich machen. Diese Interessen sind:

- Gewässerbezogene Schutzziele von BLN-Gebieten und von geschützten Naturobjekte aus dem kantonalen Inventar,
- das Vorkommen von national prioritäre Arten³, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind,
- das Bestehen standorttypischer Ufervegetation mit besonderer Ausprägung
- inventarisierte Auengebiete.

³ Basierend auf der Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume vom BAFU (2019), beschränkt auf diejenigen Arten in den Lebensräumen Fliessgewässer sowie Ufer und Feuchtgebiet. Die digitale Liste ist abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/liste-national-prioritaeren-arten.html>

GEWÄSSERNUTZUNG

Ist eine Wasserkraftnutzung vorhanden oder geplant, so ist der Gewässerraum so festzulegen, wie er benötigt wird für

- bestehende und geplante Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft,
- die Realisierung von Massnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk (z. B. Ausgleichsbecken bei Speicherkraftwerken),
- die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren,
- nötige Anlagen für die Wiederherstellung der Fischwanderung und des Geschiebetriebs.

SCHRITT 4.2 ANPASSUNG DER GEWÄSSERRAUMBREITE IN DICHT ÜBERBAUTEN GEBIETEN

Nur in sogenannten dicht überbauten Gebieten ist eine Abweichung von den minimalen Breiten möglich (Art. 41a Abs. 4 Bst. A GSchV). Hier kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist.⁴ → *Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete*

SCHRITT 4.3 ASYMMETRISCHER GEWÄSSERRAUM

Der Gewässerraum ist ein Korridor, worin sich das Gewässer frei bewegen und entwickeln kann. Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. Dann gelten die Nutzungseinschränkungen beispielsweise bei einem Gewässerraum von 11 m beidseitig der Gewässerachse auf einer Breite von 5,5 m.

Der Bach muss jedoch nicht immer in der Mitte des Gewässerraums verlaufen. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen. Die Gemeinde muss eine solche Abweichung im Einzelfall im Planungsbericht sachlich begründen, damit sie dem Vorwurf einer rechtsungleichen Behandlung nicht ausgesetzt ist.

Eine asymmetrische Festlegung darf nicht missbräuchlich sein. So ist zum Beispiel die vollständige Verlegung des Gewässerraumes in Richtung Wald lediglich zur Schonung von Bauzonen nicht zulässig.

Auch kann einer Verschiebung zugunsten von Landwirtschaftsflächen in Richtung Bauzone nicht zugestimmt werden, wenn die Bauzone als dicht überbautes Gebiet beurteilt wird und eine Reduktion des Gewässerraums auf dieser Seite zulässig ist.

Bei einer asymmetrischen Anordnung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine asymmetrische Legung muss den topografischen Verhältnissen und der Hochwassersituation gerecht werden.
- In der Regel sind beidseitig mindestens 3 m Gewässerraum ab Uferlinie erforderlich, denn in diesen Bereichen ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ohnehin verboten (ChemRRV). Zudem ist so der Raum für Bachverbauungen zwecks Erosionsschutzes gesichert.
- Der Zugang zum Gewässer für dessen Unterhalt durch das kantonale Tiefbauamt ist zu gewährleisten und innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen.

Bei einer asymmetrischen Festlegung ist der Gewässerraum beidseitig im gleichen Verfahren auszuscheiden. Wenn dies nicht möglich ist, ist im Planungsbericht der Nachweis zu erbringen, dass der Gewässerraum auf der stärker betroffenen Uferseite entsprechend ausgeschieden werden kann. Ohne diesen Nachweis ist die Planung für diesen Gewässerabschnitt nicht genehmigungsfähig. Liegt die stärker betroffene Seite in einer anderen Gemeinde, kann der asymmetrische Gewässerraum erst genehmigt werden, wenn von beiden Gemeinden der Beschluss der Gemeindeversammlung vorliegt.

WEITERE ANFORDERUNGEN

- Die Gewässerraumbreiten sind an Gemeindegrenzen oder entlang der Grenzgewässer mit den Nachbargemeinden und/oder -kantonen abzustimmen, damit es nicht zu unbegründeten oder gar widersprüchlichen Festlegungen am gleichen Gewässerabschnitt kommt. Bei internationalen Gewässern muss der Gewässerraum so ausgeschieden werden, dass er seine Funktion auf der Schweizer Seite des Gewässers erfüllen kann. Dabei ist in der Regel von einer hypothetischen symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums auszugehen.

⁴ Die Gewässerschutzgesetzgebung sieht auch vor, dass in engen Tallagen und bei sehr steilen Ufern der Gewässerraum reduziert werden kann. Weil diese Situationen im Kanton Basel-Landschaft sehr selten sind, wird diese Möglichkeit nicht weiter ausgeführt.

- Eine Kompensation von Gewässerraumflächen (in einem Abschnitt schmaler, dafür andernorts breiter) ist nicht möglich. Die minimale Gewässerraumbreite ist durchgehend einzuhalten.
- Die Gerinnesohle liegt immer vollständig im Gewässerraum, auch wenn diese durch punktuelle Aufweitungen über die vorgegebene berechnete minimale Gewässerraumbreite hinausragen würde. Dies kann beispielsweise bei Rückhaltebecken vorkommen.

GEPLANTE REVITALISIERUNG, GEWÄSSERVER- ODER OFFENLEGUNG

Wenn eine Gewässerverlegung, Offenlegung oder Revitalisierung geplant ist, steht es der Gemeinde frei:

1. mit der Gewässerraumausscheidung zu warten, bis die genaue Lage und die Eigenschaften des neuen Gerinnes bekannt sind bzw. bis die wasserbaulichen Massnahmen umgesetzt worden sind.
Es gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen.
2. den Gewässerraum aufgrund der bestehenden Situation auszuscheiden und den Gewässerraum nach Verbzw. Offenlegung entsprechend der neuen Ausgangslage zu mutieren.
3. im Sinne einer Raumsicherung den Gewässerraum im Bereich der künftigen Lage des Gewässers auszuscheiden. Die Übergangsbestimmungen werden damit entlang vom bestehenden Verlauf der Dole abgelöst (nicht bei offenen Gewässern), die gesetzlichen Abstände (RBG, RBV) sind allerdings einzuhalten. Im Falle einer geplanten Offenlegung gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im festgelegten Gewässerraum erst, wenn das Gewässer tatsächlich offengelegt ist. Bei einer geplanten Verlegung und/oder Revitalisierung kann diese Bestimmung analog angewendet werden.

NACHFÜHRUNG UND ÄNDERUNG FESTGELEGTER GEWÄSSERRÄUME

Im Prinzip wird der Gewässerraum für das gesamte Gewässernetz einmalig bestimmt. Das Gewässer soll sich innerhalb des Gewässerraumes frei bewegen können. Es sind keine periodischen Nachführungen des gesamten Datensatzes vorzusehen.

Ergeben sich an einem Gewässer jedoch massgebende Änderungen, welche zu einer neuen Ausgangslage für den Gewässerraum führen, braucht es eine Mutation oder erneute Festlegung des Gewässerraums (Art. 21 Abs.

2 RPG). Dies kann unter anderem in folgenden Situationen der Fall sein:

- Das Gewässer wurde revitalisiert oder verlegt.
- Der Lauf bzw. die Breite des Gewässers wurde durch Revitalisierungsplanungen oder Wasserbauprojekte geändert.
- Das Gerinne hat sich durch Erosion oder nach einem Hochwasserereignis ausserhalb des Gewässerraums verschoben.
- Konnte mit einem Hochwasserschutzprojekt das Hochwasserschutzdefizit eliminiert werden, ist der Gewässerraum zu überprüfen:
 - Ist in dicht überbauten Gebieten nun neu eine Reduktion möglich?
 - Wurde der minimale Gewässerraum aufgrund der roten Gefahrengebiete erweitert und kann nun reduziert werden?
 - Die Hochwasserschutzmassnahmen sowie der erforderliche Raum für deren Unterhalt sind allerdings im Gewässerraum zu belassen.
- Eine neue Gewässernutzung oder die Auflösung einer bisherigen Nutzung erfordern eine Überprüfung der Gewässerraumbreite.

Sollte sich an einer Stelle, an der auf die Festlegung verzichtet wurde, herausstellen, dass es neue überwiegende Interessen gibt, die eine Gewässerraumausscheidung erfordern, ist die Situation neu zu beurteilen und der Gewässerraum auszuscheiden.

Weiterführende Informationen

BUWAL (Hrsg.): *Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz, Ökomorphologie Stufe F*, Bern 1998

BWG (Hrsg.): *Wegleitung: Hochwasserschutz an Fliessgewässern*, Bern 2001

Kanton Basel-Landschaft (Hrsg.): *Strategische Revitalisierungsplanung*, Liestal 2014

Bezug zu anderen Merkblättern

- A3 Bestehende Schutz- und Abstandsvorschriften entlang Gewässer
- B2 Dicht überbaute Gebiete
- B3 Interessenabwägung
- B4 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Rechtliche Grundlagen

Artikel 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung,